



BESCHLUSS DES GROSSEN RATES DES KANTONS BASEL-STADT

vom 20.03.2002

Nr.: 02/11/17G

010173

Ratschlag betreffend Kantonale Initiative zur Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt und Kantonale Initiative Stopper der Steuerspirale

(Berichte der WAK / Nr. 9134 und 9145)

://: Dem vorgelegten Beschlussentwurf zum Bericht Nr. 9134 (Fristverlängerung) wird zugestimmt.

://: Dem vorgelegten Beschluss betreffend **Gegenvorschlag zum
Initiativbegehren "Reduktion der Steuerunterschiede im
Kanton Basel-Stadt"** wird mit Änderungen (§ 242b; II.)
zugestimmt

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom 21. März 2002

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, im Sinne eines Gegenvorschlags zum
Initiativbegehren "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt" und
auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie
folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Die Landgemeinden erheben von den nach § 228 persönlich oder
wirtschaftlich steuerzugehörigen natürlichen Personen folgende Steuern:

- a) eine Einkommenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer.

² Die Gemeindesteuern werden in Prozenten (Steuerfuss) der von den
Steuerpflichtigen der Landgemeinden nach diesem Gesetz geschuldeten
kantonalen Einkommens- und Grundstückgewinnsteuer berechnet.

³ In der Stadt wird keine Gemeindesteuer erhoben.

§ 36 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 36. Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach
folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

§ 36 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

² Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für
Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. d wird die einfache Steuer auf dem
steuerbaren Einkommen nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Titel und § 36a werden (nach § 36) neu eingefügt:

2. Steuerfuss

§ 36a. Die jährliche Einkommenssteuer beträgt 94,5 Prozent der einfachen
Steuer gemäss § 36.

Die Titel 2. und 3. zu V. Steuerberechnung werden neu zu 3. und 4.

§ 228 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Der Steuerfuss für die kommunale Grundstückgewinnsteuer für Grundstücke in den Landgemeinden beträgt mindestens 80, höchstens jedoch 100 Prozent. Zur Sicherung der Steuer steht den Landgemeinden ein Steuerpfandrecht nach § 205 zu.

§ 229 erhält folgende neue Fassung:

§ 229. Beträgt die Einkommenssteuerbelastung in einer Landgemeinde weniger als 95 Prozent der Einkommenssteuerbelastung im Kanton bei ausschliesslicher Berechnung der Einkommenssteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, leistet die Landgemeinde dem Kanton jährlich pro Prozentpunkt der Abweichung einen Finanzausgleich von 35 Franken pro Einwohner und Einwohnerin.

§ 234 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

⁴ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 21. März 2002 finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer und den Finanzausgleich der Steuerperiode 2003.

Titel und § 239a werden neu (nach § 239) eingefügt:

6. Steuerfuss

§ 239a. Für die Steuerperiode 2003 beträgt die jährliche Einkommenssteuer 97 Prozent der einfachen Steuer gemäss § 36.

Titel 6. und 7. zu III. Übergangsbestimmungen werden neu zu 7. und 8.

Titel und § 242a werden neu (nach § 242) eingefügt:

9. Verhältnis zu den Landgemeinden

a) Steuerschlüssel

§ 242a. Für die Steuerperioden 2003 bis 2007:

a) erhebt der Kanton von den Steuerpflichtigen der Landgemeinden nur 60 Prozent der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten Einkommenssteuer der natürlichen Personen, soweit das Einkommen nicht aus Grundstücken stammt, die in der Stadt gelegen sind;

b) erhalten die Landgemeinden unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse 40 Prozent der Quellensteuer der ihnen persönlich oder wirtschaftlich zugehörigen Steuerpflichtigen.

Titel und § 242b werden neu (nach § 242a) eingefügt:

b) Kompensationszahlungen des Kantons

§ 242b. Der Kanton leistet den Landgemeinden für einen befristeten Zeitraum von vier Jahren Kompensationszahlungen:

a) für Riehen von

5.6 Millionen Franken für die Steuerperiode 2003,

3.9 Millionen Franken für die Steuerperiode 2004,

2.6 Millionen Franken für die Steuerperiode 2005,

1.3 Millionen Franken für die Steuerperiode 2006.

b) für Bettingen von

0.22 Millionen Franken für die Steuerperiode 2003,

0.15 Millionen Franken für die Steuerperiode 2004,

0.10 Millionen Franken für die Steuerperiode 2005,

0.05 Millionen Franken für die Steuerperiode 2006.

² Diese Beiträge haben die Landgemeinden zur Reduktion der kommunalen Einkommenssteuer im Wesentlichen im Verhältnis der den steuerpflichtigen Personen durch die gemäss Grossratsbeschluss vom XX.XX.XXXX entstandenen steuerlichen Mehrbelastungen zu verwenden.

³ Die Kriterien für die Verwendung der Kompensationszahlungen legt der Gemeinderat in einem Reglement fest. Dieses Reglement ist vor seiner Veröffentlichung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

II.

Die Änderungen gemäss §§ 36, 36a **und** 239a und ~~242b~~ werden bei Annahme der Initiative „Stopp der Steuerspirale“ nicht wirksam.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren und zusammen mit dem Initiativbegehren "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt" der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl die Änderung im Sinne des Initiativbegehrens als auch die Änderung im Sinne des Gegenvorschlags angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Änderung im Sinne des Initiativbegehrens zu verwerfen und die Änderung im Sinne des Gegenvorschlags anzunehmen.

Die angenommene Änderung wird auf den 1. Januar 2003 wirksam.

Für den Fall des Rückzugs des Initiativbegehrens ist die Änderung im Sinne des Gegenvorschlags nochmals zu publizieren und unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

Ablage: 03/00/02

://: Dem vorgelegten Beschlussentwurf betreffend **Initiativbegehren "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt"** wird zugestimmt:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

Das von 4'973 Stimmberechtigten eingereichte unformulierte Initiativbegehren "Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt" ist, sofern es nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit dem Gegenvorschlag zur Änderung des Steuergesetzes (§§ 2, 36, 36a, 228, 229, 234, 239a, 242a und 242b) vorzulegen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

://: Dem vorgelegten Beschlussentwurf betreffend **Gegenvorschlag zum Initiativbegehren "Stopp der Steuerspirale"** wird mit Änderung (neu § 37 Abs. 1) zugestimmt.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom 21. März 2002

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, im Sinne eines Gegenvorschlags zum Initiativbegehren "Stopp der Steuerspirale" und auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 1 lit. a erhält folgende neue Fassung:

a) 6'500 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder der beruflichen Ausbildung obliegende, in häuslicher Gemeinschaft mit der steuerpflichtigen Person lebende Kind, an dessen Unterhalt sie zur Hauptsache beiträgt; dieser Abzug erhöht sich jeweils um 100 Franken pro 2'000 Franken, um welche das Reineinkommen den Betrag von 70'000 Franken unterschreitet, höchstens jedoch um 2'500 Franken. Pro Kind kann der Abzug nur einmal beansprucht werden;

§ 36 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 36. Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

§ 36 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

² Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. d wird die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Titel und § 36a werden (nach § 36) neu eingefügt:

2. Steuerfuss

§ 36a. Die jährliche Einkommenssteuer beträgt 94,5 Prozent der einfachen Steuer gemäss § 36.

Die Titel 2. und 3. zu V. Steuerberechnung werden neu zu 3. und 4

§ 37 Abs. 1 enthält folgende neue Fassung:

§ 37. Die Steuertarife gemäss § 36 und die in Franken festgesetzten Abzüge gemäss § 32 Abs. 1 lit. g und 2 sowie § 35 Abs. 1 lit. b bis g gelten für den Teuerungsstand nach dem Basler Index der Konsumentenpreise am 30. Juni 1994, die Abzüge gemäss § 35 Abs. 1 lit. a für denjenigen am 30. Juni 1999. Sie sind der Entwicklung dieses Indexes anzupassen, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung 4 % übersteigt.

§ 50 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 50. Die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von Fr.	0.--	bis Fr.	250'000.-	Fr.	4.50	je	Fr.	1'000.
Von Fr.	250'000.-	bis Fr.	750'000.-	Fr.	6.70	je	Fr.	1'000.
Von Fr.	750'000.-	bis Fr.	2'500'000.-	Fr.	9.--	je	Fr.	1'000.
Über Fr.	2'500'000.			Fr.	8.--	je	Fr.	1'000.

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von Fr.	0.--	bis Fr.	400'000.-	Fr.	4.50	je	Fr.	1'000.
Von Fr.	400'000.-	bis Fr.	1'200'000.-	Fr.	6.70	je	Fr.	1'000.
Von Fr.	1'200'000.	bis Fr.	4'000'000.-	Fr.	9.--	je	Fr.	1'000.
Über Fr.	4'000'000.			Fr.	8.--	je	Fr.	1'000.

§ 234 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

⁵ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 21. März 2002 finden erstmals Anwendung auf die Einkommens- und die Vermögenssteuer der Steuerperiode 2003.

Titel und § 239a werden neu (nach § 239) eingefügt:

6. Steuerfuss

§ 239a. Für die Steuerperiode 2003 beträgt die jährliche Einkommenssteuer 97 Prozent der einfachen Steuer gemäss § 36.

Titel 6. und 7. zu III. Übergangsbestimmungen werden neu zu 7. und 8.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren und zusammen mit dem Initiativbegehren "Stopp der Steuerspirale" der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl die Änderung im Sinne des Initiativbegehrens als auch die Änderung im Sinne des Gegenvorschlags angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Änderung im Sinne des Initiativbegehrens zu verwerfen und die Änderung im Sinne des Gegenvorschlags anzunehmen.

Die angenommene Änderung wird auf den 1. Januar 2003 wirksam.

Für den Fall des Rückzugs des Initiativbegehrens ist die Änderung im Sinne des Gegenvorschlags nochmals zu publizieren und unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

://: Dem vorgelegten Beschlussentwurf betreffend **Initiativbegehren "Stopp der Steuerspirale"** wird zugestimmt.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

Das von 4'310 Stimmberechtigten eingereichte, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2000 an den Regierungsrat überwiesene Initiativbegehren "Stopp der Steuerspirale" ist, sofern es nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit dem Gegenvorschlag zur Änderung des Steuergesetzes (35, 36, 36a, 50, 234 und 239a) vorzulegen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.